



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Rene Dierkes AfD**  
vom 30.07.2025

### Vorfall in München: Raub mit Machete

„Die Täter sollen das Opfer mit einer Machete bedroht, getreten und dann in ein Auto gezerrt haben. Am Bankautomat muss der Münchner mehrere Tausend Euro abheben. Zwei der drei Tatverdächtigen sind gefasst“ ([www.abendzeitung-muenchen.de](http://www.abendzeitung-muenchen.de)<sup>1</sup>).

„Der Teenager ist als Intensivtäter im Polizeipräsidium bekannt. Er ist in der ‚Proper‘-Datei erfasst, eingerichtet eigens für junge Kriminelle unter 21 Jahren, die mit besonders vielen oder schweren Straftaten aufgefallen sind. Der verdächtige 16-Jährige hat bereits mehr als 100 Einträge, teilte am Sonntag ein Polizeisprecher auf Nachfrage mit“ ([www.abendzeitung-muenchen.de](http://www.abendzeitung-muenchen.de)<sup>2</sup>).

„Auch der 15-Jährige sei schon häufig deswegen [= Eigentumsdelikte] aufgefallen. Der 16-Jährige sitzt nun in Untersuchungshaft, der 15-Jährige wurde entlassen“ ([www.sueddeutsche.de](http://www.sueddeutsche.de)<sup>3</sup>).

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche Staatsangehörigkeiten haben im Einzelnen die drei hier angesprochenen Personen, die Tatverdächtigen und das Opfer? ..... 3
- 1.2 Wenn sie nicht deutsche Staatsangehörige sind, wie lange leben sie dann im Einzelnen in Deutschland? ..... 3
- 1.3 Bei welchen von den in Frage 1.1 angesprochenen Personen wurden die Eltern nicht in Deutschland geboren? ..... 3
- 2.1 Welches Alter und Geschlecht hat nach Angaben des Opfers schätzungsweise die dritte geflohene tatverdächtige Person? ..... 3
- 2.2 Welche Staatsangehörigkeit bzw. welchen Migrationshintergrund hat nach Angaben des Opfers die dritte geflohene tatverdächtige Person? ..... 3
- 2.2 Sind weitere Beteiligte bei der Tat bekannt? ..... 3

1 [https://www.abendzeitung-muenchen.de/muenchen/trio-raubt-18-jaehrigen-mit-machete-aus-ein-verdaechtiger-wurde-bereits-ueber-100-mal-auffaellig-art-1071281?utm\\_medium=Social&utm\\_source=Facebook&utm\\_term=Autofeed#Echobox=1753621379](https://www.abendzeitung-muenchen.de/muenchen/trio-raubt-18-jaehrigen-mit-machete-aus-ein-verdaechtiger-wurde-bereits-ueber-100-mal-auffaellig-art-1071281?utm_medium=Social&utm_source=Facebook&utm_term=Autofeed#Echobox=1753621379)

2 [https://www.abendzeitung-muenchen.de/muenchen/trio-raubt-18-jaehrigen-mit-machete-aus-ein-verdaechtiger-wurde-bereits-ueber-100-mal-auffaellig-art-1071281?utm\\_medium=Social&utm\\_source=Facebook&utm\\_term=Autofeed#Echobox=1753621379](https://www.abendzeitung-muenchen.de/muenchen/trio-raubt-18-jaehrigen-mit-machete-aus-ein-verdaechtiger-wurde-bereits-ueber-100-mal-auffaellig-art-1071281?utm_medium=Social&utm_source=Facebook&utm_term=Autofeed#Echobox=1753621379)

3 <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/raubueberfall-muenchen-waldtrudering-polizei-intensivtaeter-machete-li.3290107>

---

3.1	Was ist der Staatsregierung über die Beziehung von Opfer und Tätern bekannt? .....	4
3.2	Wenn sie sich vorher kannten, dann aus welchem Zusammenhang? .....	4
3.3	Wer von den in Frage 1.1 abgefragten Personen lebt noch bei den Eltern? .....	4
4.1	Wo befinden sich die in Frage 1.1 abgefragten Personen jeweils in Ausbildung? .....	4
4.2	Wer von den in Frage 1.1 abgefragten Personen geht bereits einer beruflichen Erwerbstätigkeit nach? .....	4
4.3	Wer von den in Frage 1.1 abgefragten Personen bezieht Sozialleistungen? .....	4
5.1	Wie viele Straftaten wurden dem 16-jährigen, in der ProPER-Liste [= Programm Personenorientierte Ermittlungen und Recherche; <a href="http://www.justiz.bayern.de">www.justiz.bayern.de</a> ] aufgeführten Täter bereits zur Last gelegt? .....	5
5.2	Für wie viele Straftaten ist er bereits verurteilt worden? .....	5
5.3	Welches Strafmaß ist für ihn nach der neuerlichen Tat zu erwarten? .....	6
6.1	Wenn der 16-jährige ermittelte Täter bereits über die ProPER-Liste als Intensivtäter bekannt war, warum konnte die neuerliche Tat dann nicht verhindert werden? .....	6
6.2	Mit welchen Mitteln werden die jugendlichen Intensivtäter aus der ProPER-Liste beobachtet? .....	6
6.3	Was hat hier gefehlt, dass es zu einer neuerlichen Tat kommen konnte? .....	6
7.1	Wenn der 15-jährige ermittelte Täter auch schon häufig wegen Eigentumsdelikten aufgefallen ist und sich zudem an Schlägen und Tritten gegen das Opfer beteiligt hat, warum befindet er sich dann nicht auf der ProPER-Liste? .....	7
7.2	Welche polizeilichen Maßnahmen wurden bei dem 15-jährigen Tatverdächtigen vorgenommen? .....	7
7.3	Mit welcher Begründung wurde er wieder auf freien Fuß gesetzt? .....	7
8.1	Welche Präventivmaßnahmen werden derzeit in Bayern unternommen, um dem Trend von Straftaten in immer jüngerem Alter entgegenzutreten? .....	7
8.2	Welche weiteren Maßnahmen plant die Staatsregierung, um Kinder- und Jugendkriminalität einzudämmen? .....	7
8.3	Was hält die Staatsregierung von dem Vorschlag, den vollen Namen von ermittelten jugendlichen Tätern zur Abschreckung zu veröffentlichen? .....	8
	Hinweise des Landtagsamts .....	9

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales**  
vom 08.09.2025

Vorbemerkung:

Es darf auf die Pressemitteilung des Polizeipräsidiums München vom 27.07.2025, Nr. 1172 (abrufbar unter [Pressemitteilungen – Bayerische Polizei](#)<sup>1</sup>), verwiesen werden.

- 1.1 Welche Staatsangehörigkeiten haben im Einzelnen die drei hier angesprochenen Personen, die Tatverdächtigen und das Opfer?**
- 1.2 Wenn sie nicht deutsche Staatsangehörige sind, wie lange leben sie dann im Einzelnen in Deutschland?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden gemeinsam beantwortet.

Ein Tatverdächtiger hat die deutsche Staatsangehörigkeit und der zweite Tatverdächtige hat die deutsche und die marokkanische Staatsangehörigkeit. Das Opfer hat die deutsche Staatsangehörigkeit.

- 1.3 Bei welchen von den in Frage 1.1 angesprochenen Personen wurden die Eltern nicht in Deutschland geboren?**

Das parlamentarische Fragerecht beinhaltet hier keinen Auskunftsanspruch gegenüber den Eltern der in Frage 1.1 genannten Personen.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu den Fragen 3.3 bis 4.3 verwiesen.

- 2.1 Welches Alter und Geschlecht hat nach Angaben des Opfers schätzungsweise die dritte geflohene tatverdächtige Person?**
- 2.2 Welche Staatsangehörigkeit bzw. welchen Migrationshintergrund hat nach Angaben des Opfers die dritte geflohene tatverdächtige Person?**

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung sieht grundsätzlich davon ab, im Rahmen der Beantwortung von Schriftlichen Anfragen Schätzungen/Mutmaßungen weiterzugeben.

- 2.2 Sind weitere Beteiligte bei der Tat bekannt?**

Die Ermittlungen bezüglich eines möglichen weiteren Tatbeteiligten dauern an, sodass hierzu gegenwärtig keine Aussage getroffen werden kann.

---

<sup>1</sup> [https://www.polizei.bayern.de/aktuelles/pressemitteilungen/088709/index.html#:~:text=Am%20Freitag%2C%2025.07.2025 Prozent2C,Ermittlungsrichter%20vorgef%C3 ProzentBChrt%2C%20welcher%20Haftbefehl%20erlie%C3 Prozent9F](https://www.polizei.bayern.de/aktuelles/pressemitteilungen/088709/index.html#:~:text=Am%20Freitag%2C%2025.07.2025%20Prozent2C,Ermittlungsrichter%20vorgef%C3%20ProzentBChrt%2C%20welcher%20Haftbefehl%20erlie%C3%20Prozent9F)

**3.1 Was ist der Staatsregierung über die Beziehung von Opfer und Tätern bekannt?**

**3.2 Wenn sie sich vorher kannten, dann aus welchem Zusammenhang?**

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden gemeinsam beantwortet.

Die Beziehung zwischen dem Opfer und den Tatverdächtigen ist Gegenstand der laufenden Ermittlungen. Nach den bisherigen Erkenntnissen bestand kein besonderes Näheverhältnis.

**3.3 Wer von den in Frage 1.1 abgefragten Personen lebt noch bei den Eltern?**

**4.1 Wo befinden sich die in Frage 1.1 abgefragten Personen jeweils in Ausbildung?**

**4.2 Wer von den in Frage 1.1 abgefragten Personen geht bereits einer beruflichen Erwerbstätigkeit nach?**

**4.3 Wer von den in Frage 1.1 abgefragten Personen bezieht Sozialleistungen?**

Die Fragen 3.3 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das parlamentarische Fragerecht der Abgeordneten des Landtags leitet sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ab (vgl. Bayerischer Verfassungsgerichtshof [BayVerfGH], Entscheidung vom 17.07.2001, Vf. 56-IVa-00, sowie BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014, Vf. 67-IVa-13). Mit dem Fragerecht des Abgeordneten korrespondiert grundsätzlich eine Antwortpflicht der Staatsregierung.

Grenzen der Antwortpflicht können sich ergeben, wenn – wie vorliegend – Grundrechte Dritter berührt werden (vgl. hierzu und zum Folgenden eingehend BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014, Vf. 67-IVa-13 Rn. 36). Praktische Bedeutung entfaltet dabei insbesondere der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 100, 101 BV). Dieses Grundrecht soll die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen gewährleisten. Es sichert jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem jeder seine Individualität entwickeln und wahren kann (vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts [BVerfGE] 79, 256 [268] = NJW 1989, 891). Daneben besteht ein ebenfalls aus Art. 100, 101 BV abgeleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das die Befugnis des Einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014 a. a. O. m. w. N).

Ob dem parlamentarischen Fragerecht oder den ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherten Rechtspositionen des von der Auskunftserteilung Betroffenen der Vorrang gebührt, ist eine Einzelfallfrage und bedarf einer Güterabwägung. Diese ergab im vorliegenden Fall, dass die begehrte Auskunft nicht erteilt werden darf.

Die Fragen zielen auf die Darlegung persönlicher Lebensumstände der Beschuldigten ab. Gegen diese besteht derzeit ein Tatverdacht, eine Indizwirkung für einen späteren Schuldspruch durch ein unabhängiges Gericht ist mit den laufenden Ermittlungen aber nicht verbunden. Vielmehr gilt während anhängiger Ermittlungsverfahren die verfassungsrechtlich verbürgte Unschuldsvermutung. Die persönlichen Lebensumstände der Beschuldigten können zwar im weiteren Verfahren, etwa bei der nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG) am Erziehungsgedanken auszurichtenden Bemessung von Rechtsfolgen in einer etwaigen späteren Hauptverhandlung, Bedeutung erlangen, sie stehen aber mit den zur Last gelegten Tat nicht in unmittelbarem Zusammenhang. Hinzu kommt, dass sie auch im Fall der Anklageerhebung und Eröffnung des Hauptverfahrens gegen die jugendlichen Beschuldigten grundsätzlich nicht in öffentlicher Verhandlung erörtert werden (§ 48 Abs. 1 JGG).

Nimmt man all dies zusammen, so ergibt sich für den vorliegenden Sachverhalt, dass die verfassungsrechtlichen Interessen der betroffenen Personen überwiegen und eine Auskunft über deren persönliche Lebensumstände nicht erteilt werden kann.

**5.1 Wie viele Straftaten wurden dem 16-jährigen, in der ProPER-Liste [= Programm Personenorientierte Ermittlungen und Recherche; [www.justiz.bayern.de](http://www.justiz.bayern.de)]<sup>2</sup> aufgeführten Täter bereits zur Last gelegt?**

**5.2 Für wie viele Straftaten ist er bereits verurteilt worden?**

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ob dem parlamentarischen Fragerecht oder den verfassungsrechtlich abgesicherten Rechtspositionen des von der Auskunftserteilung Betroffenen der Vorrang gebührt, bedarf, wie in der Antwort zur Frage 4.3 dargelegt, einer Güterabwägung. Diese ergab im vorliegenden Fall, dass Auskünfte zu rechtskräftigen Verurteilungen erteilt werden können, nicht aber zu etwaigen anderen Ermittlungsverfahren:

a) Ermittlungsverfahren

Anzahl und Gegenstand etwaiger früherer oder laufender Ermittlungsverfahren gegen bestimmte Beschuldigte sind personenbezogene Daten, die nach Maßgabe der §§ 483 ff Strafprozessordnung (StPO) in den Verfahrensregistern der Staatsanwaltschaften und im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeichert sind. Diese Daten unterliegen einer strikten, bundesrechtlich normierten Zweckbindung. Die bei den Staatsanwaltschaften gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur genutzt werden, soweit dies für Zwecke eines anhängigen (§ 483 Abs. 1 StPO) oder künftigen Strafverfahrens (§ 484 Abs. 1 StPO), bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke der Strafrechtspflege (§ 483 Abs. 2 StPO) oder für Zwecke der Vorgangsverwaltung der Justizbehörden (§ 485 StPO) erforderlich ist. Die im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur in Strafverfahren und in engen Grenzen für bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke verwendet werden (§ 492 Abs. 6 StPO). Diese strikte Zweckbindung dient auch und gerade dem Schutz der von der Bayerischen Verfassung geschützten Persönlichkeitsrechte gemäß Art. 100, 101 BV der von der Datenspeicherung betroffenen Personen, da in den Registern nicht

2 <https://www.justiz.bayern.de/presse-und-medien/pressemitteilungen/archiv/2023/150.php>

nur Verfahren erfasst sein können, die durch eine rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen wurden, sondern auch solche, in denen ein Freispruch erfolgt ist, die mangels Tatverdachts eingestellt wurden oder die aus sonstigen Gründen beendet sind.

Darüber hinaus weisen Mitteilungen zu Ermittlungsverfahren eine sehr hohe Eingriffsintensität auf. Werden frühere oder anhängige Ermittlungsverfahren bekannt, kann dies zu unabsehbaren, massiven Einschnitten im Leben des Betroffenen führen.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass während anhängiger Ermittlungsverfahren die verfassungsrechtlich verbürgte Unschuldsvermutung gilt.

#### b) Rechtskräftige Verurteilungen

Folgende rechtskräftige Verurteilungen liegen vor:

- Urteil des Amtsgerichts München vom 11.03.2024 wegen mehrfachen Diebstahls und Sachbeschädigung in Mittäterschaft sowie Körperverletzung
- Urteil des Amtsgerichts München vom 16.12.2024 wegen mehrfachen Diebstahls und Sachbeschädigung in Mittäterschaft

### 5.3 Welches Strafmaß ist für ihn nach der neuerlichen Tat zu erwarten?

Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen. Zu möglichen strafrechtlichen Konsequenzen kann daher gegenwärtig keine Aussage getroffen werden.

#### 6.1 Wenn der 16-jährige ermittelte Täter bereits über die ProPER-Liste als Intensivtäter bekannt war, warum konnte die neuerliche Tat dann nicht verhindert werden?

#### 6.2 Mit welchen Mitteln werden die jugendlichen Intensivtäter aus der ProPER-Liste beobachtet?

#### 6.3 Was hat hier gefehlt, dass es zu einer neuerlichen Tat kommen konnte?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um Straftaten zu verhüten, indem sie, insbesondere im Rahmen des personenorientierten Ermittlungsansatzes, konsequent und äußerst restriktiv begangene Straftaten aufklärt und verfolgt. Zugleich werden hier mögliche präventive Maßnahmen geprüft und getroffen mit dem Ziel, bestmöglich weitere Straftaten zu verhindern, wenngleich es hundertprozentige Sicherheit nicht geben kann.

Hierbei stehen der Bayerischen Polizei zur Gefahrenabwehr alle nach dem Polizeiaufgabengesetz rechtlich möglichen und umsetzbaren Maßnahmen zur Verfügung.

Die Maßnahmen werden stets in Abwägung mit der Erforderlichkeit, Geeignetheit und insbesondere der Angemessenheit getroffen, um so dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, einer Ausprägung des liberalen Rechtsstaats, gerecht zu werden.

**7.1 Wenn der 15-jährige ermittelte Täter auch schon häufig wegen Eigentumsdelikten aufgefallen ist und sich zudem an Schlägen und Tritten gegen das Opfer beteiligt hat, warum befindet er sich dann nicht auf der ProPER-Liste?**

Die Polizeipräsidien bestimmen für ihren Zuständigkeitsbereich, wer in ein Intensivtäterprogramm aufzunehmen ist. Hierbei veranlassen sie entsprechend der verbandsbezogenen Regelungslage die Prüfung der Aufnahme von Personen als Intensivtäter in das Intensivtäterprogramm unter Berücksichtigung eigener Erkenntnisse (Lageauswertung, sonstige Recherchen).

Nach erfolgter oben beschriebener Prüfung durch das Polizeipräsidium München wurde der Tatverdächtige Ende August in das „Programm Personenorientierte Ermittlungen und Recherche“ (ProPER) aufgenommen.

**7.2 Welche polizeilichen Maßnahmen wurden bei dem 15-jährigen Tatverdächtigen vorgenommen?**

**7.3 Mit welcher Begründung wurde er wieder auf freien Fuß gesetzt?**

Die Fragen 7.2 und 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Anordnung von Untersuchungshaft setzt einen dringenden Tatverdacht sowie das Vorliegen eines Haftgrunds im Sinne der § 112 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, § 112a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 StPO voraus. Bei Jugendlichen sind zudem die Einschränkungen des § 72 JGG zu beachten. Insbesondere regelt § 72 Abs. 2 JGG, dass die Verhängung von Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr gegen Personen unter 16 Jahren nur zulässig ist, wenn sich der Beschuldigte dem Verfahren bereits entzogen, konkrete Anstalten zur Flucht getroffen oder keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Diese Voraussetzungen lagen nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft München I nicht vor. Der Beschuldigte verfügt über einen festen Wohnsitz und hat sich dem Verfahren bisher nicht entzogen. Für die Haftgründe der Verdunkelungs- und der Wiederholungsgefahr lagen ebenfalls keine hinreichenden Anhaltspunkte vor. Die Bewertung der Haftfrage kann sich während eines Ermittlungsverfahrens jedoch fortlaufend ändern.

**8.1 Welche Präventivmaßnahmen werden derzeit in Bayern unternommen, um dem Trend von Straftaten in immer jüngerem Alter entgegenzutreten?**

**8.2 Welche weiteren Maßnahmen plant die Staatsregierung, um Kinder- und Jugendkriminalität einzudämmen?**

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung setzt bereits seit vielen Jahren einen besonderen Schwerpunkt auf die Verhinderung bzw. Bekämpfung der Kinder- und Jugendkriminalität insbesondere an Schulen und hat hierzu in der Vergangenheit bereits eine Vielzahl an (ressortübergreifenden) Maßnahmen initiiert bzw. umgesetzt.

In diesem Zusammenhang darf insbesondere auf die im vergangenen Jahr eingerichtete Interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) unter Beteiligung von Vertretern des Staatsministeriums der Justiz, des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales, des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sowie des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration hingewiesen werden. Im Rahmen dieser IMAG wurde u. a. ein Gesamtkonzept zur Prävention und Bekämpfung von Kinder- und Jugendgewaltkriminalität erstellt und allen beteiligten Akteuren noch im vergangenen Jahr zur Verfügung gestellt.

Zielrichtung des Konzepts ist einerseits, einen Überblick über die bereits bestehenden Einzelmaßnahmen zu geben. Andererseits soll es die Grundlage für ein ressortübergreifendes, gemeinsames Bündnis schaffen, das sich die Prävention und Bekämpfung der Kinder- und Jugendgewaltkriminalität zur Daueraufgabe macht. Darüber hinaus soll durch dieses Konzept eine dauerhafte, ressortübergreifende Vernetzung sowohl auf ministerieller Ebene etabliert als auch auf regionaler bzw. lokaler Ebene verbessert werden. Hiervon ist ein erheblicher Mehrwert gegenüber der bisherigen Verfahrensweise im Hinblick auf die gegenseitige Information und Koordination und damit einhergehend eine Steigerung der Wirksamkeit der einzelnen Maßnahmen und Initiativen zu erwarten. Gleichzeitig wird der enge interministerielle Austausch der beteiligten Ressorts im Rahmen der gemeinsamen Arbeitsgruppe weiter fortgeführt.

### **8.3 Was hält die Staatsregierung von dem Vorschlag, den vollen Namen von ermittelten jugendlichen Tätern zur Abschreckung zu veröffentlichen?**

Die Umsetzung des Vorschlags würde gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.